

Sicherheitsverfahren zur Prävention und Entgegenwirkung von COVID-19 bei Kindern, Eltern und Mitarbeitern des nichtöffentlichen Deutschen Kindergartens während des Unterrichts im Kindergarten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Verfahren basiert auf den Richtlinien des Gesundheitsministers, des Generalsanitätsinspektors und des Bildungsministers vom 30. April 2020.
2. Ziel dieses Verfahrens ist es, das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, das die COVID-19-Krankheit verursacht, bei Kindern und Kindergartenmitarbeitern während des didaktischen, pädagogischen und betreuenden Unterrichts zu minimieren.

§ 2

Art und Weise der Unterrichtsorganisation

1. Lehrer, die den Unterricht mit den ihnen zugewiesenen Gruppen durchführen, sollten sicherstellen, dass der Unterricht nur in Räumen stattfindet, die bestimmten Gruppen zugeordnet sind. Es ist verboten, Unterricht mit Kindern aus verschiedenen zugewiesenen Gruppen durchzuführen oder zu erlauben, dass sich Kinder zwischen einzelnen Gruppen/Räumen bewegen.
2. Die Zusammensetzung der Kindergartengruppe wird festgelegt, nachdem die Kindergartenleitung die endgültige Anzahl der Kinder erhalten hat, die die Vorschulbetreuung im Kindergarten in Anspruch nehmen.
3. Es können bis zu 12 Kinder im Raum bleiben, und in begründeten Fällen kann die Anzahl der Kinder im Raum vorbehaltlich des Absatzes 3 auf 14 Kinder erhöht werden.
4. Der Mindestraum für Entspannung, Spiel und Aktivitäten für Kinder im Raum darf nicht weniger als 4 m² pro 1 Kind und pro Erziehungsberechtigten betragen.
5. Die im Abs. 3 genannte Fläche umfasst nicht Küchenräume, Massenverpflegung, Nebenräume, einschließlich interner Kommunikationswege, Reinigungs-, Lager-, Hygiene- und Sanitärräume. Die Fläche jedes Raumes wird unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Möbel und sonstigen Ausstattung berechnet.
6. Es ist verboten, Unterricht unter Beteiligung von Personen zu organisieren, die keine Kindergartenlehrer sind.
7. Lehrer können Kindergartenaktivitäten auf dem Spielplatz des Kindergartens organisieren. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich nur Kinder einer Abteilung/Gruppe in getrennten Bereichen auf dem Spielplatz befinden. Am Ende der Aktivität muss das Reinigungspersonal die Geräte auf dem Spielplatz desinfizieren. Es ist Dritten untersagt, den Spielplatz zu benutzen.
8. Es ist verboten, mit Kindern das Kindergartengelände zu verlassen - insbesondere Spaziergänge oder Ausflüge zu machen.
9. Die Räume, in denen Unterricht mit Kindern organisiert wird, sollten vom Lehrer, der eine bestimmte Abteilung/Gruppe beaufsichtigt, mindestens einmal pro Stunde, in der Pause und gegebenenfalls auch während des Unterrichts gelüftet werden.
10. Gymnastikunterricht sollte bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden.
11. Erziehungsberechtigte sollten in jedem Raum des Kindergartens einen sozialen Abstand von mindestens 1,5 Metern untereinander einhalten.

§ 3

Durchführung von Hygiene- und Sanitäraktivitäten

1. Am Eingang zum Kindergarten befindet sich ein Händedesinfektionsmittel (zusammen mit Informationen über die obligatorische Händedesinfektion durch Erwachsene, die den Kindergarten betreten), das jeder Erwachsene, der den Kindergarten betritt, verwenden muss. Das Reinigungspersonal ist verpflichtet, den Zustand des Flüssigkeitsbehälters regelmäßig zu überprüfen und ihn bei Bedarf nachzufüllen.
2. Das Reinigungspersonal ist verpflichtet, regelmäßig, insbesondere Kommunikationsgänge, zu reinigen und alle drei Stunden Toiletten und Berührungsflächen zu desinfizieren: Handläufe, Türgriffe, Lichtschalter, Griffe, Stühle und flache Oberflächen, einschließlich Arbeitsplatten in den Räumen und Speisezimmern, sowie Computertastaturen. Die Durchführung von Reinigungsarbeiten sollte im Reinigungsplan für den jeweiligen Tag vermerkt sein, der am schwarzen Brett aufgehängt ist.
3. Man soll bei der Desinfektion unbedingt die Anweisungen des Herstellers auf der Desinfektionsmittelverpackung befolgen. Es ist wichtig, die zur Belüftung desinfizierter Räume und Gegenstände erforderliche Zeit genau einzuhalten, damit Kinder nicht dem Einatmen von Desinfektionsdämpfen ausgesetzt sind.
4. Die Lehrer entfernen aus den Räumen, in denen der Unterricht mit Kindern stattfindet, Spielzeug, Gegenstände und Geräte, die nicht effektiv desinfiziert werden können - wegen des Materials, aus dem sie hergestellt sind, oder wegen ihrer Form, die das Sammeln von Schmutz erleichtert.
5. Kinder dürfen keine Spielsachen von zu Hause mitbringen.
6. Die Lehrer erinnern die Kinder an die Notwendigkeit der Hygiene, einschließlich des häufigen und regelmäßigen Händewaschens - insbesondere nach dem Toilettengang, vor dem Essen und nach der Rückkehr von Aktivitäten im Freien. Zu diesem Zweck führen sie eine Handwaschvorführung durch. Kinder sollten auch darauf aufmerksam gemacht werden, wie sie ihr Gesicht beim Niesen oder Husten bedecken sollten.
7. Das Personal des Kindergartens sollte regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife waschen und sorgen, dass die Kinder dies tun - insbesondere nach dem Betreten des Kindergartens, vor dem Essen und nach der Rückkehr von der frischen Luft, sowie nach dem Toilettengang.
8. Im Kindergarten besteht keine Verpflichtung, Mund und Nase zu bedecken - weder von Kindern noch von Lehrern. Es gibt jedoch keine Hindernisse für die Verwendung dieser Sicherheitsform.
9. Man soll den Raum mindestens einmal pro Stunde, in der Pause lüften.
10. Das Hilfspersonal sorgt in Absprache mit der Kindergartenleitung dafür, dass in den Hygiene- und Sanitärräumen Plakate mit den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Händewaschens sowie Anweisungen an den Spendern mit Händedesinfektionsflüssigkeit angebracht werden.
11. Mitarbeiter mit Krankheitssymptomen müssen medizinische Hilfe in Anspruch nehmen und sollten es vermeiden, zur Arbeit zu kommen.
12. Küchenpersonal (Catering) sollte sich nicht mit Kindern und Betreuungspersonal kontaktieren.
13. Kinderbetreuungspersonal und andere Mitarbeiter sind verpflichtet, falls erforderlich (z. B. bei Durchführung von Hygienemaßnahmen bei einem Kind) individuelle persönliche Schutzausrüstung zu verwenden - Einweghandschuhe, Mund- und Nasenschutzmasken sowie langärmelige Schürzen. Mängel an der persönlichen Schutzausrüstung sind unverzüglich dem Kindergartenleiter zu melden.

§ 4 Zubereitung und Verzehr von Mahlzeiten

1. Wasser und andere Getränke werden den Kindern von ihrem Lehrer gegeben.
2. Während der Arbeit des Kindergartenpersonals bei der Organisation der Ernährung sollte der Abstand zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen so weit wie möglich eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Mitarbeiter zur Reinigung von Oberflächen und Geräten persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsflüssigkeiten verwenden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Aufrechterhaltung einer hohen Hygiene, dem Waschen und Desinfizieren von Arbeitsplätzen, Produktverpackungen, Küchengeräten, Geschirr und Besteck gewidmet werden.
3. Die Mahlzeiten sollten an dafür vorgesehenen Plätzen, wenn möglich in kleineren Gruppen von Kindern, nach dem Wechselprinzip, eingenommen werden.
4. Die Person, die für die Mahlzeitenausgabe den Kindern verantwortlich ist, ist verpflichtet, die Oberfläche, auf der die Mahlzeit verzehrt wird, sowie die von Kindern zum Verzehr verwendeten Geräte vorab zu desinfizieren.
5. Nach jeder Mahlzeit werden die Tischplatten, Tische und Lehnen vom Reinigungspersonal desinfiziert. Schmutziges Geschirr und Besteck wird in einem Geschirrspüler in der Küche bei einer Temperatur von mindestens 90° C gespült.

§ 5 Kontakt mit Dritten

1. Bis auf weiteres sollte der direkte Kontakt mit Dritten auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.
2. Wenn es erforderlich ist, einen Dritten direkt zu kontaktieren, z. B. einen Catering-Lieferanten oder Kurier, sollte der Kindergartenmitarbeiter daran denken, wenn möglich einen Abstand von mindestens 2 m einzuhalten und persönliche Schutzausrüstung - Handschuhe und eine Schutzmaske oder Schutzhelm zu verwenden. Dritte sollten keinen direkten Kontakt zu Kindern haben.
3. Nach jedem Kontakt mit Dritten sollten die Hände desinfiziert werden, insbesondere wenn die Person Anzeichen einer Krankheit aufweist. Wenn Handschuhe verwendet werden, sollten diese häufig gewechselt werden. Man soll das Gesicht oder die Augen nicht berühren, wenn man die Handschuhe trägt.
4. Achten Sie beim Empfang von Mahlzeiten darauf, dass die Transportbehälter in gutem Zustand und unbeschädigt sind.

§ 6 Aufnahme von Kindern

1. Der Lehrer, der das Kind von den Eltern übernimmt, sollte beurteilen, ob das Kind gesund ist (keine Krankheitssymptome). Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Temperatur mit einem berührungslosen Thermometer zu messen. Wenn der Verdacht besteht, dass das Kind nicht gesund ist, informiert der Lehrer den Kindergartenleiter, der an einem bestimmten Tag die endgültige Entscheidung über die Übernahme des Kindes vom Elternteil trifft, wobei der Grundsatz gilt, dass nur gesunde Kinder den Kindergarten besuchen dürfen, die keine Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Infektionskrankheit hindeuten.

2. Hat das Kind sein eigenes Spielzeug oder andere unnötige Gegenstände mitgebracht, so bittet der Lehrer die Eltern, diese dem Kind wegzunehmen und nach Hause mitzunehmen.
3. Die Lehrer erinnern die Eltern regelmäßig daran, nur gesunde Kinder in den Kindergarten zu bringen und die Kinder nicht in den Kindergarten zu schicken, wenn sich jemand zu Hause in Quarantäne oder Isolation befindet.
4. Eltern und Erziehungsberechtigte, die Kinder zum Kindergarten bringen und sie abholen, sollten einen sozialen Abstand von mindestens 2 Metern zu den Mitarbeitern des Kindergartens sowie zu anderen Kindern und ihren Eltern einhalten.
5. Eltern dürfen mit ihren Kindern nur im Gemeinschaftsraum des Kindergartens unter Beachtung der Regel eintreten - 1 Elternteil mit einem Kind gleichzeitig oder in Distanz von 2 Metern vom nächsten Elternteil mit einem Kind.
6. Eltern und Erziehungsberechtigte, die ein Kind in den Kindergarten bringen und vom Kindergarten abholen, müssen persönliche Schutzausrüstung (Masken oder Helme, Einweghandschuhe, vor dem Betreten des Kindergartens die Hände desinfizieren) sowohl bei dem Hinbringen als auch beim Abholen der Kinder verwenden, aber auch während sie sich im gemeinsamen Kindergartenraum befinden.
7. Kinder sollten nur von gesunden Personen in den Kindergarten gebracht und abgeholt werden.

§ 7

Andere Regelungen

1. Organisatorische Informationen zur Prävention und Entgegenwirkung von COVID-19 werden den Eltern per E-Mail sowie über die im Kindergarten verwendete digitale Bildungsplattform zur Verfügung gestellt.
2. Die Informationstafel gibt die aktuellen Telefonnummern bekannt: Kindergartenleiter, Schulaufsichtsbehörde, Sanitär- und Epidemiologiestation und medizinische Dienste.
3. Die Kindergartenmitarbeiter, die Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder sind mit dem Inhalt dieses Verfahrens vertraut.

Warschau, 11.05.2020

Kindergartenleiterin
Aleksandra Kłoda